



Hinweisblatt Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird primär durch Abstammung von einem dt. Staatsangehörigen erworben (§ 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -).

Die Abstammungsverhältnisse müssen zurück bis zum **Stichtag 01.01.1950** überprüft werden, d.h. es muss zuerst die deutsche Staatsangehörigkeit der Person festgestellt werden, die vor dem 01.01.1950 geboren wurde und dann überprüft werden, ob die dt. Staatsangehörigkeit des heutigen Antragstellers durch Ableitung von seinen Vorfahren erworben wurde und bis heute kein Verlust eingetreten ist.

Dies bedeutet, dass **aktuelle** Urkunden (Heirats-, Geburts-, Sterbeurkunden bzw. Abschriften aus den Heiratsregistereinträgen, früheren Familienbüchern usw.) aller Personen, von denen die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, vorgelegt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass diese Urkunden für alle Personen vorzulegen sind, zurück bis zu der ersten Person in der Abstammungsreihenfolge, die vor dem 01.01.1950 geboren ist. (unter Umständen bis zu den Großeltern zurück, wenn erst diese vor dem 01.01.1950 geboren sind).

Personenstandsurkunden

Personenstandsurkunden, können bei folgenden Standesämtern angefordert werden:

Geburtsurkunde	beim Standesamt des Geburtsortes
Heiratsurkunde	beim Standesamt des Eheschließungsortes
Sterbeurkunde	beim Standesamt des Sterbeortes

Näheres dazu kann beim Standesbeamten ihres Wohnortes erfragt werden.

Im **Antragsformular auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises** sollten insbesondere auch die Aufenthaltszeiten und -Orte der Personen von denen die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird angegeben werden, um eventuelle Rückfragen bei den zuständigen Behörden zu ermöglichen. Soweit die im Antrag vorhandenen Zeilen dazu nicht ausreichen, bitten wir daher diese Angaben ggf. auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gerade bei **den ersten Personen aus der Abstammungsreihenfolge**, also den vor 01.01.1950 Geborenen von denen ausgehend die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, die Vorlage von Unterlagen/Dokumenten wie z.B. abgelaufene Staatsangehörigkeitsausweise, Einbürgerungsurkunden, abgelaufenen deutsche Kennkarten und Reisepässe, alte Wehrpässe, Bescheinigungen über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft usw. zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung beitragen können.

Zu einer **wesentlichen Verfahrensbeschleunigung** tragen ferner **erweiterte Meldebescheinigungen nach § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz mit Angabe der Staatsangehörigkeit** von allen bisherigen Wohnsitzgemeinden bei.

Sofern Personen, von denen der heutige Antragsteller abstammt, nicht in der heutigen Bundesrepublik, sondern in den Grenzen des ehemaligen deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 01.01.1938 geboren wurden, sind Nachweise, die einen Rückschluss auf das Vorhandensein der deutschen Staatsangehörigkeit bei dieser Person ermöglichen, vorzulegen. Dies könnten neben den o.g. Unterlagen insbesondere auch alte Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen, Flüchtlingsausweise, Nachweise über früheres Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Meldebescheinigungen usw. sein.



Da der Abstammungserwerb jeweils nach der Rechtslage des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Zeitpunkt der Geburt jedes einzelnen aus der Abstammungsreihenfolge zu beurteilen ist und bis zum 31.12.1974 eheliche Kinder die deutsche StA nur über den Vater erwerben konnten, ist zum Geburtserwerb der deutschen StA in der Regel der Nachweis über die männliche Linie die einfachere und sichere Schiene. Von 01.04.1953 bis 31.12.1974 konnten eheliche Kinder die deutsche StA über die Mutter dann erwerben, wenn sie sonst staatenlos geworden wären. Seit 01.01.1975 ist der Erwerb der dt. StA sowohl über Vater wie auch Mutter möglich.

Sofern sich der Antragsteller oder Personen von denen diese die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, längere Zeit im Ausland aufgehalten hat/haben, sind Nachweise zu erbringen, dass die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates nicht angenommen wurde (z.B. Aufenthaltsberechtigungen im Aufenthaltsstaat wie Permanent Resident Card, Ausländerausweis, ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnisse etc..

Ein Staatsangehörigkeitsausweis wird nur dann ausgestellt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist oder ein urkundlicher Nachweis über deren Bestehen von einer deutschen oder ausländischen öffentlichen Stelle verlangt wird. Im Übrigen begründen deutsche Reisepässe bzw. Personalausweise die jederzeit widerlegbare Vermutung, dass man Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist. Aber dieses „Widerlegen“ ist die Ausnahme. Selbstverständlich sind in der Regel die Inhaberinnen und Inhaber von deutschen Ausweisdokumenten auch deutsche Staatsangehörige, denn die Erteilung eines solchen Dokumentes setzt voraus, dass das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Dies führt dazu, dass ein Staatsangehörigkeitsausweis nur dann ausgestellt wird, wenn ein sogenanntes Sachbescheidungsinteresse besteht, d. h. Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen oder ein urkundlicher Nachweis von öffentlichen Stellen benötigt wird. Das Sachbescheidungsinteresse muss nachgewiesen werden.

Hinweis: Obige Ausführungen sind nicht abschließend und nur auszugsweise.